

# Friedhofsgebührensatzung

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Traisen vom 07.02.2017

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3

#### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist fällig.

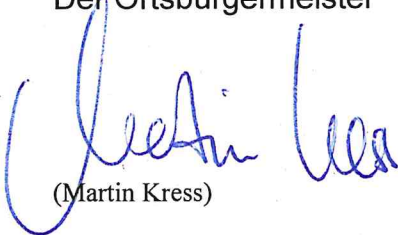
### § 4

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

55595 Traisen, den 27.02.2017

Ortsgemeinde Traisen  
Der Ortsbürgermeister

  
(Martin Kress)



Anlage

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 EUR
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 750,00 EUR
  - c) Urnenreihengrabstätte 400,00 EUR
  - d) Urnenreihengrabstätte im Wiesengrabfeld 600,00 EUR
  - f) Zusätzliche Beisetzung einer Urne an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung (gemischte Grabstätten) 400,00 EUR

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
    - aa) eine Einzelgrabstätte 700,00 EUR
    - ab) eine Doppelgrabstätte 1.250,00 EUR
    - ac) jede weitere Grabstätte 500,00 EUR
  - b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), ab) und ac) erhoben.
  - c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
    - ca) eine Einzelgrabstätte 30,00 EUR
    - cb) eine Doppelgrabstätte 50,00 EUR
    - cc) jede weitere Grabstätte 30,00 EURSoweit bei der Verlängerung volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a)
    - aa) Urnenwahlgrabstätten 600,00 EUR

- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) erhoben.
- c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 30,00 EUR  
Soweit bei der Verlängerung volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.  
Für die Beisetzung im Wiesengrabfeld 200,00 EUR

Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 100 %, an Samstagen von 50 % berechnet.

Für die Gestellung einer Hilfskraft (Gemeindearbeiter) je angefangene Stunde 35,00 EUR

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### V. Benutzung der Leichenhalle

- 1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche für jeden angefangenen Tag 20,00 EUR
  - b) einer Urne je angefangenen Tag 10,00 EUR
- 2. Für die Reinigung nach Ausschmückung der Trauerhalle 50,00 EUR

### VI. Ablösung der Abräumpflcht gemäß § 22 der Friedhofssatzung

- 1. Die Abräumpflcht ist bei der Überlassung einer Reihengrabstätte oder bei der Verleihung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten abzulösen.
- 2. Die Ablösegebühr beträgt
  - für Reihengräber
  - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 EUR
  - für Reihengrabstätten

ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 EUR
für Urnenreihengrabstätten	200,00 EUR
für Urnenwahlgrabstätten	200,00 EUR
für Wahleinzelngrabstätten	400,00 EUR
für Wahldoppelgrabstätten	500,00 EUR
für jede weitere Wahlgrabstätte (Dreiergrab)	600,00 EUR
für Grabstätten im Wiesengrabfeld	200,00 EUR

## VII. Genehmigungsgebühren

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden erhoben: | 50,00 EUR |
| 2. Für die Erteilung der Erlaubnis gewerblicher Arbeiten  |           |
| a) eines Betriebes  | 90,00 EUR |
| b) eines Arbeiters  | 60,00 EUR |

## VIII. Grabräumgebühr

Für die Räumung der Grabstätte durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit sind vom Gebührenschuldern die hierbei entstehenden tatsächlichen Kosten als Auslagen zu ersetzen.

## IX. Sonstige Gebühren

Pauschale für Grabpflege der Grabstätten im Wiesengrabfeld (für 25 Jahre)	300,00 EUR
---	------------

Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.